

Satzung des Vereins

Lokale Aktionsgruppe Östliche Oberlausitz e.V.

Stand: 26.01.2024

Vorbemerkungen:

Die in dieser Satzung genannten Personen- und Funktionsbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Die weibliche und männliche Form ist in dieser Satzung einander gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit kann auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet werden.

Die Region Östliche Oberlausitz besteht aus den in Anlage 1 aufgeführten Gemeinden und Städten.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Lokale Aktionsgruppe Östliche Oberlausitz e.V.“.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Sitz und die Geschäftsstelle des Vereins sind in Kodersdorf.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel, Zweck und Aufgaben

- (1) Ziel des Vereins ist es, den Prozess der ländlichen Entwicklung in der Region Östliche Oberlausitz zu gestalten und zu unterstützen.
- (2) Zweck des Vereins ist die Initiierung, Unterstützung und Förderung einer integrierten und nachhaltigen Entwicklung der Region Östliche Oberlausitz.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Die Tätigkeit des Vereins ist dem demokratischen Rechtsstaat verpflichtet. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter religiöser Gruppierungen oder Organisationen können nicht Mitglied des Vereins werden.
- (4) Der Verein stellt die „Lokale Aktionsgruppe LEADER Östliche Oberlausitz“ im Sinne der einschlägigen europäischen Rechtsvorschriften dar.

§ 3

Finanzierung und Haftung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ihre Arbeit ist ehrenamtlich bzw. unentgeltlich, sofern sie nicht angestellt sind. Aufwandsentschädigungen und Auslagenerstattungen können gewährt werden.
- (2) Die Finanzierung des Vereins erfolgt im Wesentlichen durch
 - a) Mitgliedsbeiträge und
 - b) Zuwendungen und Umlagen.
- (3) Durch den Verein können Fördermittel beantragt werden und für Vereinszwecke eingesetzt werden.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für juristische und natürliche Personen, die Zahlungsweise der Beiträge und anderweitiger Modalitäten werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der *Beitragsordnung* geregelt.
- (5) Der Verein haftet für seine Tätigkeiten mit seinem Vermögen. Eine darüberhinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, es sei denn das Mitglied handelt mit Vorsatz oder grob fahrlässig.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (juristische oder natürliche) Person werden. Der Verein kann jederzeit neue Mitglieder, welche die Vereinszwecke aktiv unterstützen möchten, aufnehmen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung beantragt und beginnt mit der Zustimmung des Vorstandes. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens 31.03. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Bei unbegründeter Nichtzahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge ruhen die Mitgliedschaftsrechte für das jeweilige Mitglied. Eine Begründung ist bis zum Ende der Zahlungsfrist einzureichen.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht die Vereinszwecke aktiv zu unterstützen und zu vertreten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge bleiben Eigentum des Vereins. Der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und ein Entscheidungsgremium.
- (2) Für die Unterstützung seiner Arbeit kann der Verein fachbezogene Beiräte, Ausschüsse und Arbeitsgruppen berufen.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Festsetzung der Beitragsordnung,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e) die Wahl und die Abberufung des Entscheidungsgremiums,
 - f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - g) die Bildung von fachbezogenen Beiräten, Ausschüssen und Arbeitsgruppen und die Entscheidung über deren Geschäftsbereich,
 - h) die Erarbeitung und Beschlussfassung einer Geschäftsordnung des Entscheidungsgremiums,
 - i) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vereinsvermögens.

- (2) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber einmal im Jahr. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail, soweit das stimmberechtigte Mitglied vorher der Einladung per E-Mail zugestimmt hat, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann der Vorstand Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben, soweit die Stimmabgabe mündlich funktioniert.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter und bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40% aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über die Vereinssatzung oder die Auflösung des Vereins erfordern eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung soll in Präsenz durchgeführt werden. Im Bedarfsfall kann die Beschlussfassung auch im schriftlichen Verfahren erfolgen.
- (7) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform, es sei denn, die Stimmabgabe erfolgt im schriftlichen Verfahren, dann ist auch die Textform zulässig. Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Personen - dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei (oder mehr) Personen.

- (2) Die Vorstandswahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der verbliebene Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Wahl kommissarisch einen Nachfolger benennen.
- (3) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wobei einer davon der Vorsitzende oder ein Stellvertreter sein muss. Im Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handeln dürfen. Der Schatzmeister darf im Innenverhältnis nur dann handeln, wenn Vorsitzender und beide stellvertretenden Vorsitzenden verhindert sind.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber 2 x im Jahr. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail, unter Einhaltung einer Frist von möglichst zwei Wochen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Der Vorstand kann auf Antrag des Vorstandsmitglieds eine Entschädigung gewähren.
- (7) Dem Schatzmeister obliegt die Führung der Mitgliederliste. Der Schatzmeister ist auch für die Einziehung der Beiträge, das Rechnungswesen und die Erstellung des Rechnungsberichtes verantwortlich.

§ 10

Entscheidungsgremium

- (1) Im Entscheidungsgremium werden Entscheidungen der Lokalen Aktionsgruppe zur Annahme und Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie getroffen. Dies beinhaltet auch Beschlüsse zur Förderwürdigkeit von Projekten in entsprechenden Förderverfahren.
- (2) Zur Regelung seiner Aufgaben erhält es eine gesonderte Geschäftsordnung, in der weitere Bestimmungen zur Zusammensetzung und Arbeitsweise getroffen werden.
- (3) Das Entscheidungsgremium besteht aus mindestens 3 und maximal 21 stimmberechtigten Mitgliedern. Es wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11 Niederschriften

- (1) Über die Versammlungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen, welche von dem Versammlungsleiter und Protokollführer der jeweiligen Versammlung zu unterzeichnen sind.
- (2) Die Niederschriften müssen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) Name des Versammlungsleiters und Protokollführers,
 - c) Zahl der erschienenen Teilnehmer und deren Namen in Form einer Anwesenheitsliste,
 - d) Festsetzung der satzungsmäßigen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - e) Tagesordnung,
 - f) Diskussionsverlauf;
 - g) Gestellte und zur Abstimmung gelangte Anträge,
 - h) Abstimmungsergebnis (Ja- und Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen).

§ 12 Arbeitnehmer

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins hauptamtliche Beschäftigte sowie einen hauptamtlichen Geschäftsführer anstellen. Die Geschäftsführung kann zum besonderen Vertreter im Sinne des §30 BGB berufen werden. Das Nähere wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt. Die Personalauswahl, der Abschluss der Arbeitsverträge und die Entlastung des hauptamtlichen Geschäftsführers erfolgen durch den Vorstand.

§ 13 Auflösung und Zweckänderung des Vereins

- (1) Die Auflösung sowie die Zweckänderung des Vereins kann nur in einer Mitgliedsversammlung und mit Zweidrittel-Mehrheit aller Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und ein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen wird den Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Mitglieder des Vereins sind, zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Der Schlüssel hierfür ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von den Mitgliedern am 28.06.2021 beschlossen und tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Die Satzung wurde von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung am 17.01.2024 geändert, via Umlaufbeschluss am 26.01.2024 beschlossen und tritt mit erneuter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die von den Mitgliedern am 28.06.2021 beschlossene Satzung außer Kraft.

Anlage 1

Gemeinden und Städte der Region Östliche Oberlausitz:

- Bernstadt auf dem Eigen
- Görlitz
- Hähnichen
- Hohendubrau
- Horka
- Kodersdorf
- Königshain
- Markersdorf
- Mücka
- Neißeau
- Niesky
- Quitzdorf am See
- Reichenbach/O.L.
- Rothenburg/O.L.
- Schönau-Berzdorf auf dem Eigen
- Schöpstal
- Vierkirchen
- Waldhufen